

Landrat
Michael Makiolla

Fon 02303 27-1000
Fax 02303 27-1003
michael.makiolla@kreis-unna.de

Mein Zeichen
LR/Sch

21.04.2011

Ihr Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler im Kreis Unna haben bisher nur zurückhaltend Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung beantragt. Ein Grund dafür scheint die Unsicherheit zu sein, wo und in welcher Form Sie die Ihnen zustehenden Leistungen beantragen können, welche Leistungen es genau gibt und ab wann die Regelungen gelten.

Ich möchte mit diesem Schreiben versuchen, die wichtigsten Fragen zu beantworten und Ihnen damit den Weg zur Antragstellung zu ebnen.

Welche Leistungen gehören zum Bildungs- und Teilhabepaket?

→ Schulbedarf

Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01.08.2011 gibt es 70 Euro und zum 01.02.2012 dann 30 Euro. Ein **Antrag ist nicht erforderlich** - es sei denn, Sie beziehen den Kinderzuschlag oder Wohngeld.

→ Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schule / Kindertageseinrichtung

Der Kreis Unna übernimmt seit Jahren die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten. Diese Regelung gilt jetzt auch für Tagesausflüge und für Kinder in Kindertageseinrichtungen.

→ Lernförderung („Nachhilfeunterricht“)

Wenn die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist, ist im Ausnahmefall auch außerschulischer Nachhilfeunterricht möglich. Allerdings sollen vorrangig die in der Regel kostenlosen schulischen oder schulnahen Angebote (z.B. von Fördervereinen) genutzt werden.

→ Mittagsverpflegung in Schule, Kindertagesstätte und Hort

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird bezuschusst (abzüglich des Eigenanteils der Eltern von 1 Euro pro Tag).

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
1. Etage, Raum B.133

Bus und Bahn

Informationen zu ÖPNV-Verbindungen erhalten Sie kreisweit bei der Servicezentrale fahrtwind:
Fon 01803 504030 (9 Cent/Min.)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse Unna
BLZ 443 500 60 | Kto.-Nr. 75 00

→ **Schülerbeförderung**

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Bus und Bahn angewiesen sind, werden die Kosten übernommen, wenn kein Dritter dafür aufkommt und die Beträge nicht aus dem Regelbedarf bezahlt werden können. Sind die Kosten vergleichsweise gering (z.B. bei dem Flashticketplus der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH) müssen diese über den Regelsatz finanziert werden.

→ **Soziale und kulturelle Teilhabe**

Kinder und Jugendliche sollen Gemeinschaftsleben kennen lernen. Dafür stehen zusätzlich 10 Euro pro Monat zur Verfügung. Das Geld kann individuell z.B. für den Mitgliedsbeitrag im Sportverein, in Musikunterricht, Museumsbesuche oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Ausgezahlt wird es direkt an den Anbieter der Leistung.

Wer hat Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?

Kinder haben einen Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn die Eltern oder sie selbst

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (sog. Hartz IV-Leistungen),
- Sozialhilfe oder Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung,
- Wohngeld oder
- neben Kindergeld auch den Kinderzuschlag (KiZ) beziehen.

Wer bekommt die Leistungen?

- Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres¹, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.
- Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe erhalten nur Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Leistungen für die Mittagsverpflegung erhalten zusätzlich Kinder in einem Hort oder Kindertageseinrichtung. Letztere können auch Leistungen für Fahrten und mehrtägige Ausflüge erhalten.

Hinweis: Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, erhalten keine Leistungen.

Wo erhalten Sie die Anträge und wo können Sie die Leistungen beantragen?

Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld können ihre Anträge in allen Dienststellen des Jobcenters Kreis Unna abgeben. bis auf weiteres können Anträge auch bei den örtlichen Wohngeldstellen, Bürgerämtern und/oder Sozialämtern in den jeweiligen Rathäusern gestellt werden. Die Anträge werden auf jeden Fall an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Weitere Informationen, Antragsformulare und Ansprechpartner finden Sie auf den Internetseiten des Kreises unter www.kreis-unna.de.

Werden Ihnen entstandene Kosten rückwirkend ab dem 01.01.2011 erstattet?

Grundsätzlich werden die Kosten ab der Antragsstellung übernommen. Werden Leistungen bis zum 30.04.2011² beantragt, die sich auf den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 beziehen, so gilt der Antrag rückwirkend zum 01.01.2011 als gestellt. Ich empfehle Ihnen daher, die Leistungen unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens rechtswahrend zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Makiolla

¹ Bei Leistungen der Sozialhilfe und Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung entfällt diese Altersgrenze.

² Bei Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld bis 31.05.2011.